



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. September 2026

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) S. 309
- 247 Bekanntmachung der 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E) S. 309
- 248 Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo S. 310
- 249 Öffentliche Bekanntmachung eines Planergänzungsbeschlusses S. 313

- 250 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 315
- 251 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Exolum Aviation Germany GmbH in Düsseldorf S. 315
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 252 Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlenoxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo S. 317

Beilage zu Ziffer 246: Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Bezirksregierung Düsseldorf
25.05.01.01-Windader West

Düsseldorf, den 08. September 2026

-siehe Beilage zu Ziffer 246-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 309

- 247 Bekanntmachung der 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-24. RPÄ

Düsseldorf, den 08. September 2026

Bekanntmachung der 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 106. Sitzung am 25. Juni 2026 unter TOP 7 die 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im

Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E) festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Regionalplanungsbehörde hat der Landesplanungsbehörde diese Regionalplanänderung angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam (§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG).

Mit der Bekanntmachung sind die in der 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E) festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Die Regionalplanänderung wird mit der Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<https://url.nrw/regionalplanung>

veröffentlicht (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ROG).

Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, gewährt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 14 Satz 6 LPlG).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Regionalplanungsbehörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 LPlG).

Zudem weise ich darauf hin, dass über § 11 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ROG hinausgehend sämtliche Abwägungsmängel eines Raumordnungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Regionalplanungsbehörde geltend gemacht worden sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG).

Gegen die Regionalplanänderung ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 309

248 Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.03-000026

Düsseldorf, den 04. September 2026

Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO₂ aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO₂ aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses

CO₂ sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die geplante CO₂-Pipeline soll das abgeschiedene CO₂ zunächst bis an die Grenze zu den Niederlanden und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens ist nur die Planung für den DRC in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Im Rahmen des Projekts sollen die CO₂-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.

Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

- Abschnitt Delta
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Die OGE (Vorhabenträgerin) hat am 01.09.2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den DRC bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden beantragt.

Die zuständige Behörde für die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 32 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Gemäß § 4 Absatz 1 LPIG sind für den Abschnitt Delta der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf, für den 1. Abschnitt der Regionalverband Ruhr, für den 2. Abschnitt der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf und für den 3. Abschnitt die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf regional zuständig.

Nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) ist in NRW für raumbedeutsame Kohlendioxidleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm mit

überörtlicher Bedeutung die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zwar wird nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) u.a. für Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern in der Regel keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, es sei denn, dass die zuständige Raumordnungsbehörde erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Beim DRC handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, bei dem erhebliche raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG zu erwarten sind. Daher führen die zuständigen Regionalplanungsbehörden für das Vorhaben Delta Rhine Corridor (DRC) eine gemeinsame Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen und technischen Erläuterungsbericht (Teil A), einer Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltauswirkungen (Teil B) einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil C) und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Teil D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird in den Verfahrensunterlagen der Bezug zu den Teilabschnitten hergestellt.

Die Untersuchungsräume, innerhalb derer das Korridornetz für das Vorhaben liegt, erstrecken sich über folgende Kreise, Städte bzw. Gemeinden der betroffenen Planungsregionen:

- Abschnitt Delta

- Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Krefeld; kreisfreie Stadt Düsseldorf; Kreis Mettmann; Ratingen

- Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt
Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt
Oberhausen; Kreis Wesel: Moers
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Bottrop; kreisfreie Stadt
Duisburg; kreisfreie Stadt Essen; kreis-
freie Stadt Gelsenkirchen; kreisfreie Stadt
Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt
Oberhausen; Kreis Recklinghausen:
Dorsten, Gladbeck; Kreis Wesel: Dinsla-
ken, Hünxe, Schermbeck
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
 - Planungsregion Düsseldorf
Kreis Kleve: Kerken, Rheurdt, Straelen,
Wachtendonk; Kreis Viersen: Brüggen,
Grefrath, Kempen, Nettetal, Schwalmthal,
Tönisvorst, Viersen, Willich
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
Kreis Wesel: Moers, Neukirchen-Vluyn
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen
 - Planungsregion Köln
kreisfreie Stadt Köln; kreisfreie Stadt Le-
verkusen; Rheinisch Bergischer Kreis:
Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlin-
gen, Odenthal; Rhein-Erft-Kreis: Berg-
heim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth,
Kerpen, Pulheim, Wesseling; Rhein-Sieg-
Kreis: Bornheim, Niederkassel; Kreis Eus-
kirchen: Weilerswist
 - Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Düsseldorf; kreisfreie
Stadt Solingen; kreisfreie Stadt Wupper-
tal; Rhein-Kreis Neuss: Dormagen, Meer-
busch, Neuss, Rommerskirchen; Kreis
Mettmann: Erkrath, Haan, Heiligenhaus,
Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim
am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt
Mülheim an der Ruhr

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom **25. September 2026 bis einschließlich zum 26. Oktober 2026** online über das zentrale Beteiligungsportale des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

unter dem Titel

**Raumverträglichkeitsprüfung für die Trans-
portleitung "Delta Rhine Corridor – DRC" für
Kohlendioxid (CO₂)**

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums eingesehen werden bei

- der Bezirksregierung Köln, Scheidtweiler-
straße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131,
Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00
Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige
Terminvereinbarung unter der Telefon-
nummer 0221/147-2032 oder per E-Mail
an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de ge-
beten. Die Zugangsmöglichkeit zu den
Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines
elektronischen Lesegeräts.
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Ceci-
lienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363,
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr
bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Ter-
minvereinbarung unter der Telefonnum-
mer 0211/475-2395 oder per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de ge-
beten.
- und beim Regionalverband Ruhr, Kron-
prinzenstraße 6, 45128 Essen, Raum 232,
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags:
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 09:00
Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige
Terminvereinbarung unter der Telefon-
nummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail
unter regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen be-
rührten öffentlichen Stellen können während der
oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellung-
nahmen zu den Verfahrensunterlagen abgeben. De-
ren Übermittlung soll gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6
ROG elektronisch unter dem nachfolgenden Link

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

erfolgen.

Alternativ bestehen die folgenden Möglichkeiten
zur Abgabe einer Stellungnahme bei den zuständi-
gen Regionalplanungsbehörden:

- Bezirksregierung Düsseldorf: vor Ort
(Hausbriefkasten der Bezirksregierung
Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düssel-
dorf), per Post (Bezirksregierung Düssel-
dorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408
Düsseldorf) oder per E-Mail an [Dez32.Re-
gionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de). Die Abgabe
einer Stellungnahme zur Niederschrift ist
bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Ce-
cilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum
363, möglich. Öffnungszeiten: montags
bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird
um vorherige Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 0211/475-2395 oder
per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de ge-
beten.

- Bezirksregierung Köln: per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln). Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, möglich. Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.
- Regionalverband Ruhr: per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Postfach 10 32 64, 45032 Essen). Die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift ist beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der zuständigen Regionalplanungsbehörden. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster gemäß § 32 Absatz 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dem

Träger des Vorhabens sowie den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen – soweit erforderlich – bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung bzw. des Regionalverband Ruhr. Diese Informationen können zudem über die Internetseite Beteiligung NRW unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 310

249 Öffentliche Bekanntmachung eines Planergänzungsbeschlusses

Bezirksregierung Düsseldorf
52.05.00-LOH-Z-158-22

Düsseldorf, den 08. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Erteilung eines Planergänzungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DAH1 GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, mit Datum vom 31.08.2026 unter dem Aktenzeichen 52.05.00-LOH-Z-158-22 einen Planergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl erteilt.

II.

Der verfügende Teil des Planergänzungsbeschlusses lautet:

I.

Auf den Antrag der DAH1 GmbH vom 28.05.2026, dieser ergänzt und erweitert durch den Antrag vom 03.07.2026, wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m § 75 Abs. 1a S. 2 Hs. 2 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie (Deponie Lohmannsheide) vom 20.06.2024 – AZ: 52.05.00-LOH-Z-158-22 – nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen

und den in Teil 2: II. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen wie folgt ergänzt:

1. Es wird festgestellt, dass ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG wegen Fehlens einer Abschlussbetriebsplanzulassung der Bergbehörde für die Oberfläche oder sonst für die Wiedernutzbarmachung der Bergehalde Lohmannsheide nicht vorliegt.
2. Es wird festgestellt, dass der Standort der Bergehalde Lohmannsheide, insbesondere der Teil der Oberfläche der Bergehalde Lohmannsheide, der gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2024 durch das Deponievorhaben Lohmannsheide in Anspruch genommen werden darf, gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und § 15 Abs. 2 KrWG sowie i.V.m. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1. (Standort und geologische Barriere) DepV für eine Deponienutzung geeignet ist.
3. Nach erneuter und ergänzender Abwägung zwischen den für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen, insbesondere dem Entsorgungsinteresse und den von der Anlage nachteilig betroffenen öffentlichen Belangen wird festgestellt, dass ein öffentliches Interesse an der Durchführung von möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der nachteiligen Grundwasserveränderung einer Zulassung und Durchführung des Deponievorhabens Lohmannsheide nicht entgegensteht und dieses öffentliche Interesse nicht das öffentliche Interesse an einer hinreichenden Deponiekapazität überwiegt.
4. Nach erneuter und ergänzender Abwägung wird festgestellt, dass im Ergebnis einer vergleichenden Prüfung und Abwägung aller ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zukommenden Bedeutung und der von ihnen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange der Standort auf dem Haldenplateau der bestehenden Bergehalde Lohmannsheide am besten geeignet zur Errichtung einer neuen DK I-Deponie ist.
5. Es wird festgestellt, dass Erfordernisse der Raumordnung und Belange des Städtebaus i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG der Zulassung und Durchführung des Deponievorhabens Lohmannsheide nicht entgegenstehen.
6. Nach erneuter und ergänzender Abwägung wird festgestellt, dass Erfordernisse der Raumordnung und Belange des Städtebaus auch sonst nicht das öffentliche Interesse an einer hinreichenden Deponiekapazität überwiegen und die Gesamtabwägung insoweit zu Gunsten des Deponievorhabens Lohmannsheide in der planfestgestellten Fassung unter Berücksichtigung der festgesetzten und ergänzten Nebenbestimmungen ausfällt.

II. Kosten

Die DAH1 GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Hinweis: Der Beschluss ergeht unter Auflagen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planergänzungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planergänzungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
3. Der Planergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die als Bestandteil des Planergänzungsbeschluss festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026

bei der **Stadt Duisburg**

- im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Raum U28 in 47051 Duisburg während der Dienststunden:
- Montags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426
Dienstags von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr
Mittwochs von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426
Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.
- Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

Sowie

bei der **Stadt Moers,**

- Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im alten Rathasteil, Raum 2.025 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 08:30 – 12:00 Uhr zur Einsicht aus.

In den betroffenen Gemeinden Duisburg und Moers erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

4. Der Planergänzungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist unter Angabe des Aktenzeichens 52.05.00-LOH-Z-158-22 an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.
5. Dieser Bekanntmachungstext, der Planergänzungsbeschluss und die Planunterlagen können innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“ -> „Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Während des Auslegungszeitraums können der Bekanntmachungstext, der Planergänzungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Claudia Renn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 313

250 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0010-A15-0169/26

Düsseldorf, den 09. September 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kokerei durch Außerbetriebnahme der Batterie 2 sowie Änderungen im Bereich Gasaufbereitung, Kohlenwertstoffanlage, bio. Abwasserbehandlung u. Kühlwasserwirtschaft

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort an der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage in Form einer Kokerei. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kokerei werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Außerbetriebnahme der Batterie 2 sowie daraus resultierende Änderungen durch Wegfall von einzelnen Anlagenteilen im Bereich Gasaufbereitung, Kohlenwertstoffanlage, biologischer Abwasserbehandlung und Kühlwasserwirtschaft.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Übersicht über die wegfallenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile sowie über die zukünftig im Betrieb vorhandenen Mengen störfallrelevanter Stoffe bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Stand der Sicherheitstechnik bleibt an den weiter betriebenen Anlagenteilen unverändert. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 315

251 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Exolum Aviation Germany GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0023830-0001-A23a-5/26

Düsseldorf, den 04. September 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Exolum Aviation Germany GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb eines Kerosin-Tanklagers am Flughafen Düsseldorf mit Tanklager und Kesselwagenverladung

Die Exolum Aviation Germany GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers für Flugtreibstoffe (im wesentlichen Kerosin daher im Folgenden als Kerosin-Tanklager bezeichnet) am Standort an der Frachtstr. 33 in 40474 Düsseldorf am Flughafen Düsseldorf.

Das Kerosin-Tanklager am Flughafen Düsseldorf bestehend aus dem Tanklager, Frachtstr. 33, der Kesselwagenverladung, Frachtstr. 5, und verbindender Rohrleitung. Aufgrund der eingelagerten Mengen (Nettovolumen 9.000 m³) handelt es sich bei dem Kerosin-Tanklager um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG. Im Kerosin-Tanklager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen. Durch die Errichtung der Anlage entsteht ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwelle der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für die Stoffgruppe 2.3.2 in Spalte 4 überschritten ist.

Die oben beschriebene störfallrelevante Errichtung und der Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG wurden gemäß § 23 a BImSchG angezeigt. Entsprechend wurde geprüft, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5 c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten gemäß § 3 Abs. 5 d BImSchG unterschritten wird.

Das angezeigte Vorhaben wird in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase wird das Tanklager errichtet. In der zweiten Phase wird eine Kesselwagenverladung zur Anlieferung von Flugtreibstoffen über die Schiene errichtet. Dort sollen Kesselwagen im Freigefälle und somit drucklos entleert werden. Der Transfer zu den Lagertanks erfolgt über Pumpen durch eine doppelwandige, unterirdische Rohrleitung.

Im Rahmen dieser Anzeige nach § 23 a BImSchG sind die angemessenen Sicherheitsabstände im Umfeld des sich ergebenden Betriebsbereiches gutachtlich von einer sachverständigen Person nach § 29 b BImSchG ermittelt worden. Das Gutachten gem. Art 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG wurde im Rahmen einer Plau-

sibilitätsprüfung durch mein Haus bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen des v. g. Gutachtens plausibel sind.

Die nahegelegene Autobahn A44 ist nicht von dem im Gutachten berechneten Sicherheitsabstands des Tanklagers betroffen. Die drei weiteren betroffenen ggfs. relevanten Objekte, die SkyTrain-Trasse, das Parkhaus P5 und die S-Bahntrasse (S-Bahnlinie S11), sind nicht als Schutzgut gemäß § 3 Abs. 5 b BImSchG einzustufen.

Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG. Andere Erlaubnisse (z.B. die Baugenehmigung) werden nicht in diese Entscheidung einkonzentriert und sind von den jeweils zuständigen Stellen in separaten Verfahren unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belange zu prüfen.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 315

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1552254-0

Düsseldorf, den 09. September 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn Ouassim El Allati, geb. am 22.09.1996 in Utrecht, zuletzt wohnhaft in: Verlengde Houtrak-gracht 289, 3544 EB, Utrecht

im Zimmer 3043 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
Iderhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

252 Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 04.09.2026

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO₂ aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO₂ aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO₂ sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die geplante CO₂-Pipeline soll das abgeschiedene CO₂ zunächst bis an die Grenze zu den Niederlanden und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens ist nur die Planung für den DRC in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Im Rahmen des Projekts sollen die CO₂-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetäl / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort

verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.

Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

- Abschnitt Delta
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Die OGE (Vorhabenträgerin) hat am 01.09.2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den DRC bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden beantragt.

Die zuständige Behörde für die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 32 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Gemäß § 4 Absatz 1 LPIG sind für den Abschnitt Delta der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf, für den 1. Abschnitt der Regionalverband Ruhr, für den 2. Abschnitt der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf und für den 3. Abschnitt die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf regional zuständig.

Nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) ist in NRW für raumbedeutsame Kohlendioxidleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm mit überörtlicher Bedeutung die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zwar wird nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) u.a. für Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern in der Regel keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, es sei denn, dass die zuständige Raumordnungsbehörde erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Beim DRC handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, bei dem erhebliche raumbedeutsame Konflikte im Sinne von

§ 16 Absatz 2 Satz 4 ROG zu erwarten sind. Daher führen die zuständigen Regionalplanungsbehörden für das Vorhaben Delta Rhine Corridor (DRC) eine gemeinsame Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen und technischen Erläuterungsbericht (Teil A), einer Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltauswirkungen (Teil B) einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil C) und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Teil D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird in den Verfahrensunterlagen der Bezug zu den Teilabschnitten hergestellt.

Die Untersuchungsräume, innerhalb derer das Korridornetz für das Vorhaben liegt, erstrecken sich über folgende Kreise, Städte bzw. Gemeinden der betroffenen Planungsregionen:

- Abschnitt Delta

- Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Krefeld; kreisfreie Stadt Düsseldorf; Kreis Mettmann: Ratingen
- Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt Oberhausen; Kreis Wesel: Moers

- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg

- Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Bottrop; kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Gelsenkirchen; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt Oberhausen; Kreis Recklinghausen: Dorsten, Gladbeck; Kreis Wesel: Dinslaken, Hünxe, Schermbeck

- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo

- Planungsregion Düsseldorf
Kreis Kleve: Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk; Kreis Viersen: Brüggen, Greifath, Kempen, Nettetal, Schwalmthal,

Tönisvorst, Viersen, Willich

- Planungsregion Regionalverband Ruhr
Kreis Wesel: Moers, Neukirchen-Vluyn

- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

- Planungsregion Köln
kreisfreie Stadt Köln; kreisfreie Stadt Leverkusen; Rheinisch Bergischer Kreis: Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Odenthal; Rhein-Erft-Kreis: Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling; Rhein-Sieg-Kreis: Bornheim, Niederkassel; Kreis Euskirchen: Weilerswist
- Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Düsseldorf; kreisfreie Stadt Solingen; kreisfreie Stadt Wuppertal; Rhein-Kreis Neuss: Dormagen, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen; Kreis Mettmann: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath
- Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom **25. September 2026 bis einschließlich zum 26. Oktober 2026** online über das zentrale Beteiligungssportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung "Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO₂)

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums eingesehen werden bei

- der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts.
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

- und beim Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Raum 232, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail unter regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen abgeben. Deren Übermittlung soll gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 ROG elektronisch unter dem nachfolgenden Link

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

erfolgen.

Alternativ bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden:

- Bezirksregierung Düsseldorf: vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.
- Bezirksregierung Köln: per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln). Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, möglich. Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.
- Regionalverband Ruhr: per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Postfach 10 32 64, 45032 Essen). Die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift ist beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen möglich.

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der zuständigen Regionalplanungsbehörden. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster gemäß § 32 Absatz 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens sowie den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen – soweit erforderlich – bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung bzw. des Regionalverband Ruhr. Diese Informationen können zudem über die Internetseite Beteiligung NRW unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Markus Gerber



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de